

2. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Leinatal (Feuerwehr-Kostenersatz und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, des § 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der derzeit gültigen Fassung, der § 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Leinatal mit Beschluss Nr. 187 vom 10.07.2017 nachstehende 2. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Leinatal (Feuerwehr-Kostenersatz und Gebührensatzung) vom 25.05.2005:

§ 1 Änderung

Der § 3 - Entgeltliche Leistung - wird wie folgt ergänzt:

(4) Gegenseitige Hilfe

Die Gemeinden haben sich auf Ersuchen des Einsatzleiters (§23, § 24 ThürBKG) gegenseitige Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit der ersuchten Gemeinden durch die Hilfeleistung nicht erheblich gefährdet wird.

Die angeforderte Hilfeleistung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Die Gemeinde erhebt gemäß § 4 Abs.2 ThürBKG der Hilfe geleisteten Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 5 Kostenersatz und Gebührensatzung einschließlich Forderungen Dritter für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Geräte und PSA sowie den Verdienstaufschlag der Einsatzkräfte.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leinatal, den 10.08.2017

gez. Oßwald
Bürgermeister

- Siegel -